



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. November 2013 (10.12)
(OR. en)**

16270/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0268 (COD)**

**CODEC 2580
FSTR 147
SOC 945
REGIO 263
CADREFIN 310
PE 518**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 18. bis 21. November 2013)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Elisabeth MORIN-CHARTIER (PPE – FR) hat im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 124 Abänderungen (Abänderungen 1-124) zu dem Vorschlag.

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss eine Kompromissabänderung (Abänderung 125) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Dieser Änderungsantrag, über den bei den obenerwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden war, war folglich dazu bestimmt, die 124 Abänderungen zu ersetzen, die aus der Abstimmung im Ausschuss hervorgegangen waren.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 20. November 2013 die Abänderung 125 zu dem Verordnungsvorschlag angenommen. Weitere Änderungsanträge wurden nicht angenommen. Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar und ist in seiner legislativen Entschließung (siehe Anlage) enthalten¹.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Organen. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Rechtsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen Entschließung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

P7_TA-PROV(2013)0483

Europäischer Sozialfonds *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (COM(2011)0607/2 – C7-0327/2011 – 2011/0268(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0607/2),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 164 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0327/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Februar 2012¹ und vom 22. Mai 2013²,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 3. Mai 2012³,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. November 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0250/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

¹ ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 82.

² ABl. C 271 vom 19.9.2013, S. 101.

³ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 127.

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0268

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates *

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 164,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. *[Allgemeine Verordnung]* gibt den Handlungsrahmen für den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds vor; insbesondere legt sie die thematischen Ziele, die Grundsätze und die Bestimmungen für die Programmplanung, das Monitoring und die Evaluierung sowie die Verwaltung und die Kontrolle fest. Daher ist es notwendig, Auftrag und Interventionsbereich des Europäischen Sozialfonds zusammen mit den entsprechenden Investitionsprioritäten, mit denen die thematischen Ziele aufgegriffen werden, zu präzisieren und besondere Bestimmungen für die Art von Maßnahmen, die durch den ESF finanziert werden können, festzulegen.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013.

- (2) Im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Artikel 162 des Vertrags ***über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)*** sollte der ESF die Beschäftigungsmöglichkeiten verbessern, ***die soziale Inklusion fördern, die Armut bekämpfen***, Bildung, ***Fähigkeiten*** und lebenslanges Lernen fördern sowie Maßnahmen zur aktiven, ***umfassenden und dauerhaften*** Eingliederung entwickeln und somit zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt nach Artikel 174 ***AEUV*** beitragen. In Übereinstimmung mit Artikel 9 ***AEUV*** sollte der ESF den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung tragen.

- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 17. Juni 2010 gefordert, dass die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum¹ durch alle gemeinsamen Politikbereiche, darunter die Kohäsionspolitik, unterstützt wird. Um sicherzustellen, dass der ESF gänzlich auf die Ziele dieser Strategie abgestimmt ist, vor allem in den Bereichen Beschäftigung, **allgemeine und berufliche Bildung sowie Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, Armut und Diskriminierung**, sollte der ESF die Mitgliedstaaten **unterstützen, wobei den einschlägigen integrierten Leitlinien und den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen**, die gemäß Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 *AEUV* angenommen werden, **und gegebenenfalls auf nationaler Ebene dem nationalen Reformprogramm Rechnung zu tragen ist, das durch die nationalen Sozialberichte sowie die nationalen Strategien zur Integration der Roma und die nationalen Behinderten-Strategien ergänzt wird**. Überdies sollte **der ESF** zur Umsetzung der Leitinitiativen **in ihren wichtigsten Aspekten** beitragen, insbesondere zu der „Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten“², der Initiative „Jugend in Bewegung“³ und der Initiative „Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung“⁴. Außerdem sollte er Mittel für **einschlägige** Maßnahmen im Rahmen der Initiativen „Digitale Agenda“⁵ und „Innovationsunion“⁶ bereitstellen.

¹ COM(2010) 2020 endgültig vom 3.3.2010.

² COM(2010) 0682 vom 23.11.2010.

³ COM(2010) 0477 vom 15.9.2010.

⁴ COM(2010) 0758 vom 16.12.2010.

⁵ COM(2010) 0245/2 vom 26.8.2010.

⁶ COM(2010) 0546 vom 6.10.2010.

- (4) Infolge der wirtschaftlichen Globalisierung, des technologischen Wandels, der zunehmenden Alterung der Arbeitskräfte und eines zunehmenden Qualifikationsdefizits und Arbeitskräftemangels ist die Europäische Union mit strukturellen Problemen konfrontiert. Diese sind durch die jüngste Wirtschafts- und Finanzkrise noch verschärft worden, die zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit führte, von der insbesondere junge Menschen und andere **benachteiligten Menschen**, wie Migranten **und Minderheiten**, betroffen sind.
- (4a) Der ESF sollte darauf abzielen, die Beschäftigung zu fördern, **den Zugang zum Arbeitsmarkt unter besonderer Berücksichtigung von Personen, die am weitesten vom Arbeitsmarkt entfernt sind, zu verbessern** und die **freiwillige** Mobilität der Arbeitskräfte zu unterstützen. **Der ESF sollte außerdem das aktive und gesunde Altern unter anderem durch innovative Formen der Arbeitsgestaltung sowie durch die Förderung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Steigerung der Beschäftigungsmöglichkeiten unterstützen.** Mit Blick auf besser funktionierende Arbeitsmärkte sollte der ESF die transnationale geografische Mobilität der Arbeitskräfte erhöhen. Hierzu sollte er vor allem das Leistungsangebot des Europäischen Beschäftigungsnetzes EURES – Stellenvermittlung und entsprechende Information, Beratung und Orientierung auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene – unterstützen. **Aus dem ESF finanzierte Maßnahmen sollten im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen, wonach niemand gezwungen werden darf, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.**

- (4b) *Der ESF sollte die soziale Eingliederung fördern sowie Armut verhindern und bekämpfen, damit der Kreislauf der Benachteiligung über Generationen hinweg durchbrochen wird, indem man auf eine ganze Palette von politischen Maßnahmen zurückgreift, die sich den am meisten benachteiligten Menschen ungeachtet ihres Alters (darunter Kinder, von Armut betroffene Arbeitnehmer und ältere Frauen) zuwenden. Auf die Beteiligung von Asylsuchenden und Flüchtlingen sollte geachtet werden. Der ESF kann auch dazu dienen, den Zugang zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu verbessern, insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und Weiterbildung sowie Dienstleistungen für Obdachlose, außerschulische Betreuung, Kinderbetreuung und langfristige Dienstleistungen. Bei den unterstützten Dienstleistungen kann es sich um öffentliche, private bzw. bürgernahe Dienstleistungen handeln, die von verschiedenartigen Anbietern (öffentlichen Verwaltungen, Privatunternehmen, Sozialunternehmen und nichtstaatliche Organisationen) bereitgestellt werden.***
- (4c) *Der ESF sollte sich darum bemühen, sich mit dem Problem des vorzeitigen Schulabbruchs zu befassen, einen gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen Bildung zu fördern, in Bildung, Weiterbildung und Berufsbildung zu investieren, die Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern und lebenslanges Lernen zu steigern, einschließlich formaler, nicht formaler und informaler Bildungswege.***
- (4d) *Die Förderung auf Grundlage der Investitionspriorität einer „von der Gemeinschaft geleiteten regionalen Entwicklung“ kann zur Erreichung aller im Rahmen von Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten thematischen Ziele beitragen. Von der Gemeinschaft geleiteten Entwicklungsstrategien, die vom ESF unterstützt werden, sollten integrativ in Bezug auf benachteiligte Menschen im Hoheitsgebiet sein, sowohl, was die Leitung der lokalen Aktionsgruppe als auch den Inhalt der jeweiligen Strategie angeht.***

- (5) Um das Wirtschaftswachstum zu steigern und die Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhöhen, sollten zusätzlich zu diesen Prioritäten in den weniger entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten die Effizienz der öffentlichen Verwaltung ***auf nationaler und regionaler Ebene gesteigert, die Handlungskapazität der öffentlichen Verwaltung in partizipativen Angelegenheiten*** verbessert und die institutionellen Kapazitäten der Stakeholder, ***einschließlich NRO***, die in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, ***Weiterbildung*** und Sozialpolitik, ***auch im Bereich der Bekämpfung von Diskriminierung***, tätig sind, gestärkt werden.
- (6) Gleichzeitig ist unbedingt sicherzustellen, dass die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit von ***kleinsten***, kleinen und mittleren europäischen Unternehmen unterstützt werden und dass die Menschen sich durch geeignete Qualifizierung und durch lebenslanges Lernen an neue Herausforderungen, wie den Übergang zur wissensbasierten Wirtschaft, die digitale Agenda sowie den Umstieg auf eine CO₂-arme und energieeffizientere Wirtschaft, anpassen können. Mit seinen prioritären thematischen Zielen sollte der ESF dazu beitragen, diesen Herausforderungen zu begegnen. ■ Der ESF ***sollte*** in diesem Kontext die Umstellung der Arbeitskräfte auf grünere Kompetenzen ***von der Bildung bis zur Beschäftigung unterstützen*** und ***sich dem Fachkräftemangel unter anderem*** in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und nachhaltiger Verkehr ***zuwenden. Der ESF sollte auch einen Beitrag zu kulturellen und kreativen Kompetenzen leisten. Soziokulturelle, kreative und kulturelle Branchen sind wichtig, wenn es um die indirekte Verwirklichung der Ziele des ESF geht, daher sollte ihr Potenzial in die Projekte und Programmplanung des ESF besser eingebunden werden.***

- (6a) *Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, durch den ESF finanzierte Initiativen in ihren nationalen Sozialberichten, die an die nationalen Reformprogramme angefügt sind, aufzuführen, insbesondere solche in Bezug auf marginalisierte Bevölkerungsgruppen wie Roma und Migranten.*
- (6b) *Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in der gesamten Europäischen Union sollte eine Beschäftigungsinitiative für junge Menschen für die am stärksten betroffenen EU-Regionen auf den Weg gebracht werden. Mit dieser Initiative sollten in den genannten Regionen junge arbeitslose oder nicht erwerbstätige Menschen unterstützt werden, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (sogenannte „NEET“). Mit der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen können auch Maßnahmen gegen vorzeitigen Schulabbruch unterstützt werden. Dadurch wird die Umsetzung der vom ESF finanzierten Maßnahmen verstärkt und beschleunigt. In Ergänzung zu den ESF-Investitionen in den oben erwähnten Regionen sollten zusätzliche Mittel speziell für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen bereitgestellt werden. Durch Ausrichtung auf Einzelpersonen und weniger auf Strukturen sollte die Initiative darauf abstellen, andere Interventionen des ESF und nationale Maßnahmen zu ergänzen, die zugunsten junger NEET durchgeführt werden, unter anderem durch die die Umsetzung der Jugendgarantie im Einklang mit den Empfehlungen des Rates¹, wonach jungen Menschen binnen vier Monaten nach dem Verlust einer Arbeit oder dem Verlassen der Schule eine hochwertige Arbeitsstelle bzw. weiterführende Ausbildung oder ein hochwertiger Praktikums- bzw. Ausbildungsplatz angeboten wird. Der Zugang zu Sozialleistungen für junge Menschen und ihre Familien oder Angehörigen sollte nicht von der Teilnahme der betreffenden Person an der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen abhängig gemacht werden.*

¹ *Empfehlung des Rates zur Einführung einer Jugendgarantie, ABl. C20 vom 26.4.2013.*

- (6c) *Die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen sollte vollständig in die ESF-Programmplanung integriert werden, wobei gegebenenfalls spezifische Bestimmungen in Bezug auf die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Ziele vorzusehen sind. Es ist vor allem erforderlich, deren Umsetzung zu vereinfachen und zu erleichtern, insbesondere, was die Finanzverwaltungsvorschriften und die Ausgestaltung der thematischen Konzentration anbelangt. Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Initiative klar demonstriert und vermittelt werden, sollte eine spezifische Überwachung und Bewertung sowie Vereinbarungen in Bezug auf Information und Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen sein. Jugendorganisationen sollten an den Diskussionen der Überwachungsausschüsse über die Vorbereitung, Umsetzung und Bewertung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen beteiligt werden.*
- (7) Der ESF sollte zur Strategie Europa 2020 beitragen, indem er eine stärkere Mittelkonzentration auf die Prioritäten der Europäischen Union gewährleistet. *Ein Mindestanteil für den ESF wird gemäß Artikel 84 Absatz 3 der Verordnung Nr. [...]/2013 [Allgemeine Verordnung) festgelegt.* Dank der Zuweisung eines zweckgebundenen Mindestbetrags *in Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der ESF-Mittel für jeden Mitgliedstaat* sollte der ESF vor allem seine Unterstützung für die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Armut intensivieren. Je nach Entwicklungsstand der unterstützten Regionen sollten Auswahl und Anzahl der Investitionsprioritäten für die ESF-Finanzhilfen begrenzt werden.

- (8) Um ein genaueres Monitoring und eine bessere Bewertung der Ergebnisse, die durch die ESF-geförderten Maßnahmen auf EU-Ebene erzielt werden, zu gewährleisten, sollten ***in dieser Verordnung*** gemeinsame Output- und Ergebnisindikatoren festgelegt werden. ***Diese Indikatoren sollten der Investitionspriorität und der Art von Maßnahme entsprechen, die nach dieser Verordnung und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. [...] /2013 [Allgemeine Verordnung] unterstützt werden. Diese Indikatoren sollten erforderlichenfalls durch programmspezifische Ergebnisindikatoren bzw. Output-Indikatoren ergänzt werden.***
- (8a) ***Unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen in Bezug auf die Sammlung und Speicherung sensibler Daten von Teilnehmern, bewerten die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission regelmäßig die Wirksamkeit, Effizienz und die Auswirkungen der ESF-Förderung von sozialer Eingliederung und Armutsbekämpfung, insbesondere in Bezug auf benachteiligte Menschen wie Roma.***

Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, in allen operationellen Programmen über die Auswirkungen der ESF-Investitionen auf die Chancengleichheit, den gleichberechtigten Zugang und die Integration von marginalisierter Bevölkerungsgruppen Bericht zu erstatten.

- (9) Für eine effiziente und wirksame Umsetzung der aus dem ESF unterstützten Maßnahmen bedarf es einer verantwortungsvollen Verwaltung und einer guten Partnerschaft zwischen allen relevanten territorialen und sozioökonomischen Akteuren, *wobei auch diejenigen mit einbezogen werden sollten, die auf regionalen oder lokalen Ebenen agieren – insbesondere die Dachverbände auf lokaler und regionaler Ebene, zivilgesellschaftliche Organisationen, die Wirtschafts- und vor allem die Sozialpartner und nichtstaatlichen Organisationen.* Es ist daher notwendig, dass die Mitgliedstaaten die Beteiligung der Sozialpartner und von nichtstaatlichen Organisationen an der *strategischen Steuerung des ESF von der Formulierung von Prioritäten für operationelle Programme bis zur Umsetzung und Auswertung der ESF-Ergebnisse sicherstellen.*
- (9a) *Um einen integrierten und ganzheitlichen Ansatz in Bezug auf Beschäftigung und soziale Eingliederung zu fördern, sollte der ESF sektorübergreifende und territoriale Partnerschaften unterstützen.*
- (10) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sicherstellen, dass die Umsetzung der durch den ESF finanzierten Prioritäten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV beiträgt. Bewertungen haben gezeigt, wie wichtig es ist, *die Ziele für die Gleichstellung der Geschlechter* durchgängig, *zeitnah und konsequent* in allen Bereichen der operationellen Programme und allen Stadien ihrer Planung, Vorbereitung, Überwachung und Durchführung zu berücksichtigen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass gezielte Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, *der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, der Aus- und Weiterbildung sowie der Wiedereingliederung von weiblichen Gewaltopfern in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft* durchgeführt werden.

- (11) In Übereinstimmung mit Artikel 10 AEUV sollte die Umsetzung der vom ESF finanzierten Schwerpunkte dazu beitragen, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, ***unter besonderer Berücksichtigung von mit Mehrfachdiskriminierung konfrontierten Menschen***, zu bekämpfen. ***Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts sollte weit gefasst werden, sodass sie entsprechend der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union andere geschlechtsspezifische Aspekte umfasst.*** Der ESF sollte dazu beitragen, dass den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die u. a. die Bereiche Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie Barrierefreiheit betreffen, nachgekommen wird. Der ESF sollte auch den Übergang von der institutionellen zur bürgernahen Betreuung fördern. ***Der ESF sollte keine Maßnahmen unterstützen, die der Segregation oder der sozialen Ausgrenzung Vorschub leisten.***
- (12) Die Unterstützung sozialer Innovationen ***trägt dazu bei, dass die*** Politik besser auf den sozialen Wandel reagieren kann und innovative Sozialunternehmen ***Auftrieb erhalten*** und gefördert werden. Der ESF sollte innovative Sozialunternehmen und Unternehmer sowie Projekte unterstützen und fördern, die von nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteuren der Sozialwirtschaft übernommen wurden. Insbesondere die Erprobung und Bewertung innovativer Lösungen vor ihrer Anwendung in größerem Maßstab sind entscheidend, um die Wirksamkeit der Politik zu erhöhen, und rechtfertigen somit eine gezielte Unterstützung durch den ESF. ***Zu den innovativen Lösungen könnte auch die Entwicklung von Sozialindikatoren (z.B. eines sozialen Gütesiegels) zählen, sofern sie sich als wirksam erweisen.***

- (13) Die transnationale Zusammenarbeit birgt einen erheblichen Mehrwert **und sollte daher von allen Mitgliedstaaten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unterstützt werden, sofern nicht hinreichende Gründe dagegen sprechen**. Es ist daher notwendig, die Rolle der Kommission zu stärken, wenn es darum geht, den Erfahrungsaustausch zu erleichtern und die Durchführung relevanter Initiativen zu koordinieren.
- (14) **Die** Mobilisierung regionaler und lokaler Stakeholder **sollte zur** Umsetzung der Strategie Europa 2020 und ihrer Kernziele **beitragen**. Territoriale Bündnisse, lokale Initiativen für Beschäftigung und soziale Eingliederung, **nachhaltige und integrative** auf örtlicher Ebene betriebene Entwicklungsstrategien **in städtischen und ländlichen Gebieten** sowie Strategien für eine nachhaltige Stadtentwicklung können genutzt und gefördert werden, damit regionale und lokale Behörden, Städte, Sozialpartner und nichtstaatliche Organisation sich aktiver in die **Vorbereitung und Durchführung der operationellen Programme** einbringen können.

- (15) Von bestimmten Ausnahmen abgesehen, für die besondere ESF-spezifische Bestimmungen festgelegt werden müssen, soll gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] die Förderfähigkeit von Ausgaben auf nationaler Ebene geregelt werden.
- (16) Um den Einsatz des ESF zu vereinfachen und das Fehlerrisiko zu senken und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vom ESF geförderten Vorhaben, ist es angezeigt, Bestimmungen in Ergänzung der Artikel 57 und 58 der Verordnung (EU) Nr. [...] festzulegen.
- (16a) *Die Verwendung von Pauschalfinanzierungen und standardisierten Einheitskosten sollten zu einer Vereinfachung für den Begünstigten und einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands für alle ESF-Projektpartner führen.***
- (16b) *Es ist wichtig, die wirtschaftliche Haushaltsführung des Programms und seine Umsetzung in einer möglichst effektiven und nutzerfreundlichen Weise zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten keine Regeln einführen, die die Nutzung der Mittel für den Begünstigten verkomplizieren.***
- (17) Den Mitgliedstaaten und Regionen sollte nahegelegt werden, den Wirkungsgrad der ESF-Mittel durch Finanzinstrumente zu erhöhen, mit denen z. B. Studierende, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Mobilität der Arbeitskräfte, die soziale Eingliederung und soziales Unternehmertum unterstützt werden.

- (17a) Der ESF sollte alle anderen EU-Programme ergänzen, und es sollten enge Synergien zwischen dem ESF und anderen EU-Finanzinstrumenten geschaffen werden.*
- (18) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Festlegung einer Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen sowie der entsprechenden Höchstbeträge je nach Art der Vorhaben ■ zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.
- (18a) Die Sicherstellung von Investitionen in das Humankapital ist der wichtigste Hebel, den die Union einsetzen kann, um ihre Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene zu sichern und für einen dauerhaften Wirtschaftsaufschwung zu sorgen. Solange Investitionen nicht mit einer kohärenten, auf Wachstum ausgerichteten Strategie für die Entwicklung des Humankapitals einhergehen, lassen sich strukturelle Reformen damit nicht bewerkstelligen. Deshalb ist dafür Sorge zu tragen, dass mit den Ressourcen, die für die Steigerung der Kompetenzen und die Erhöhung der Beschäftigungsniveaus im Programmplanungszeitraum 2014-2020 eingesetzt werden, angemessene Maßnahmen gefördert werden.*

(18c) Die Kommission sollte bei ihren Aufgaben durch den gemäß Artikel 163 AEUV festgelegten ESF-Ausschuss unterstützt werden.

(19) Die vorliegende Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999¹. Die genannte Verordnung sollte daher aufgehoben werden. **Diese Verordnung sollte jedoch weder die weitere Durchführung noch die Änderung einer Unterstützung berühren, die die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 oder auf der Grundlage anderer für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltender Rechtsvorschriften genehmigt hat, die somit bis zur Beendigung der Unterstützung oder der betreffenden Projekte weiterhin Anwendung finden. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 gestellte Anträge auf Unterstützung sollten daher ihre Gültigkeit behalten –**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12.

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden der Auftrag des Europäischen Sozialfonds (ESF), ***einschließlich der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen***, sein Interventionsbereich, besondere Bestimmungen und die Arten von Ausgaben, die für eine Unterstützung in Frage kommen, festgelegt.

Artikel 2

Auftrag

1. Der ESF fördert hohe Beschäftigungsniveaus und die Qualität der Arbeitsplätze, ***verbessert den Zugang zum Arbeitsmarkt***, unterstützt die geografische und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte ***und*** erleichtert ihnen die Anpassung an den ***industriellen Wandel und den Wandel des Produktionssystems im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung***, fördert ein hohes Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung für alle und ***unterstützt junge Menschen beim Übergang von einem Ausbildungs- in ein Beschäftigungsverhältnis, bekämpft die Armut*** und begünstigt die soziale Eingliederung, ***fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Chancengleichheit und die Nichtdiskriminierung***; auf diese Weise trägt er zu den Prioritäten der Europäischen Union im Hinblick auf die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhangs bei.

2. Zu diesem Zweck unterstützt er die Mitgliedstaaten bei der Verfolgung der Prioritäten und Kernziele der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum **und gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ihre spezifischen Probleme im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 zu überwinden**. Der ESF unterstützt die Ausgestaltung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen, **die sich aus seinen Aufgaben ergeben**, unter Berücksichtigung der **maßgeblichen** integrierten Leitlinien **und den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen, die nach Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV angenommen werden, und gegebenenfalls auf nationaler Ebene unter Berücksichtigung der nationalen Reformprogramme sowie anderer maßgeblicher nationaler Strategien und Berichte**.

3. Der ESF kommt den Menschen zugute, auch benachteiligten **Menschen**, wie Langzeitarbeitslosen, behinderten Menschen, Migranten, Angehörigen ethnischer Minderheiten, Randgruppen und Menschen **jedes Lebensalters**, die von **Armut und sozialer Ausgrenzung** betroffen sind. Der ESF leistet auch Unterstützung für **Arbeitnehmer**, Unternehmen, **einschließlich Akteuren der Sozialwirtschaft, und Unternehmer sowie für** Systeme und Strukturen, um ihre Anpassung an neue Herausforderungen zu erleichtern, **einschließlich der Verringerung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage**, sowie verantwortungsvolles Verwaltungshandeln, sozialen Fortschritt und die Durchführung von Reformen insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, **Weiterbildung** und Sozialpolitik zu fördern.

Artikel 3
Interventionsbereich

1. Im Rahmen der thematischen Ziele gemäß Artikel 9 *Nummer 8, 9, 10 und 11* der Verordnung (EU) Nr. [*Allgemeine Verordnung ...*], die nachstehend *entsprechend in den Buchstaben a, b, c und d* genannt werden, sowie im Einklang mit *seinen Aufgaben* unterstützt der ESF folgende Investitionsprioritäten:
 - (a) *Im Rahmen des thematischen Ziels* „Förderung *nachhaltiger und hochwertiger* Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ durch Maßnahmen, die auf Folgendes abzielen:
 - (i) Zugang zu Beschäftigung für Arbeitssuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich *Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale* Beschäftigungsinitiativen und *die* Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte;
 - (ii) dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen, *insbesondere von solchen*, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, *darunter junge Menschen, denen soziale Ausgrenzung droht und die Randgruppen angehören*, ins Erwerbsleben, *unter anderem durch die Durchführung der Jugendgarantie*;

- (iii) Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, ***einschließlich von innovativen kleinen und mittleren Unternehmen und Kleinstunternehmen;***
- (iv) Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, ***einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit;***
- (v) Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel;
- (vi) aktives und gesundes Altern;
- (vii) Modernisierung ***der*** Arbeitsmarkteinrichtungen, ***wie etwa öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Verbesserung der Anpassung an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt,*** einschließlich Maßnahmen Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte ***durch Mobilitätsprogramme und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den maßgeblichen Stakeholdern;***

- (b) **Im Rahmen des thematischen Ziels** „Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung von Armut **und jeglicher Diskriminierung**“ durch Maßnahmen, die auf Folgendes abzielen:
- (i) **Aktive Eingliederung, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit, aktive Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit;**
 - (ii) **Sozioökonomische** Eingliederung marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma;
 - (iii) Bekämpfung **aller Formen der** Diskriminierung **und Förderung der Chancengleichheit;**
 - (iv) Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, u.a. Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse;
 - (v) Förderung **des sozialen Unternehmertums** und **der beruflichen Eingliederung in** Sozialunternehmen **und die Sozial- und Solidarwirtschaft** **zwecks Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung;**
 - (vi) auf örtlicher Ebene betriebene Strategien für lokale Entwicklung;

- (c) **Im Rahmen des thematischen Ziels** „Investitionen in Bildung, **Weiterbildung, Berufsbildung für** Kompetenzen und lebenslanges Lernen“ durch Maßnahmen, die auf Folgendes abzielen:
- (i) Verringerung **und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs** und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, **darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird;**
 - (ii) Verbesserung der Qualität, Effizienz und **Zugang zu** Hochschulen und **gleichwertigen Einrichtungen** zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, **insbesondere für benachteiligte Gruppen;**
 - (iii) Förderung des **gleichen** Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen **im formalen, nicht-formalen und informalen Rahmen,** Steigerung **des Wissens sowie** der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie **die Förderung flexibler Bildungswege unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen;**

- (iv) **Verbesserung** der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, **Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege;**
- (d) **Im Rahmen des thematischen Ziels** „Verbesserung der institutionellen Kapazitäten **von Behörden und Stakeholdern** und Förderung einer effizienten öffentlichen Verwaltung“ durch Maßnahmen, die auf Folgendes abzielen:
- (i) Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste **auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene** im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln.
- Diese Investitionspriorität gilt nur **in** Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, oder in Mitgliedstaaten mit **einer oder mehreren Regionen** auf NUTS-Ebene 2 gemäß Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [...].
- (ii) Aufbau der Kapazitäten **aller Stakeholder**, die in den Bereichen Bildung, **lebenslanges Lernen, Weiterbildung sowie** Beschäftigung und Sozialpolitik tätig sind, **auch durch** sektorale und territoriale Bündnisse, durch die Reformen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene angestoßen werden.

2. Im Rahmen der Investitionsprioritäten nach Absatz 1 trägt der ESF auch zu den anderen thematischen Zielen nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. [...] bei, vor allem durch folgende Maßnahmen:
- (a) Unterstützung des Umstiegs auf eine CO₂-arme, dem Klimawandel standhaltende, ressourceneffiziente und umweltverträgliche Wirtschaft durch die **Verbesserung der** Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, **die für** die Anpassung von Kompetenzen und Qualifikationen, die Höherqualifizierung der Arbeitskräfte und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Bereichen Umwelt und Energie **notwendig ist**;
 - (b) Verbesserung der Zugänglichkeit, Nutzung und Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien durch Entwicklung der digitalen Kompetenzen **und des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln (E-Learning)** sowie Investitionen in digitale Integration, digitale Qualifikationen und einschlägige unternehmerische Fähigkeiten;
 - (c) Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation durch Entwicklung von Postgraduiertenstudiengängen **und unternehmerischen Fähigkeiten**, Fortbildung von Wissenschaftlern und vernetzte Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen, Forschungs- und Technologiezentren sowie Unternehmen;

- (d) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit **und langfristigen Tragfähigkeit** kleiner und mittlerer Unternehmen durch Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen, **Führungskräfte** und der Arbeitskräfte sowie durch höhere Investitionen in das Humankapital **und Förderung von praxisorientierten beruflichen Bildungs- oder Weiterbildungseinrichtungen**.

Artikel 4

Kohärenz und thematische Konzentration

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strategie und die Maßnahmen, die in den operationellen Programmen beschrieben werden, kohärent sind und die Probleme aufgreifen, die in den nationalen Reformprogrammen **sowie gegebenenfalls in ihren anderen nationalen Strategien gegen Arbeitslosigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung** und den einschlägigen Empfehlungen des Rates gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags aufgezeigt werden, um so zur Erreichung der Kernziele der Strategie Europa 2020 in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armutsbekämpfung beizutragen.
2. Mindestens 20 % der insgesamt in jedem Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden ESF-Mittel werden für das thematische Ziel „Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut **und jeglicher Diskriminierung**“ nach Artikel 9 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. [...] bereitgestellt.

3. Bei der thematischen Konzentration gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:
- (a) In stärker entwickelten Regionen konzentrieren die Mitgliedstaaten *mindestens* 80 % der jedem operationellen Programm zugewiesenen ESF-Mittel auf bis zu *fünf* der Investitionsprioritäten nach Artikel 3 Absatz 1.
 - (b) In [Übergangsregionen] konzentrieren die Mitgliedstaaten *mindestens* 70 % der jedem operationellen Programm zugewiesenen ESF-Mittel auf bis zu *fünf* der Investitionsprioritäten nach Artikel 3 Absatz 1.
 - (c) In weniger entwickelten Regionen konzentrieren die Mitgliedstaaten *mindestens* 60 % der jedem operationellen Programm zugewiesenen ESF-Mittel auf bis zu *fünf* der Investitionsprioritäten nach Artikel 3 Absatz 1.
4. *Die in Artikel 11 Absatz 1 aufgeführten Prioritätsachsen werden bei der Berechnung der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Prozentsätze nicht berücksichtigt.*

Artikel 5
Indikatoren

1. Die ***Output- und Ergebnisindikatoren*** und ***gegebenenfalls*** die programmspezifischen Indikatoren werden in Einklang mit Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b ***Ziffern ii und iv*** der Verordnung (EU) Nr. [...] verwendet. ***Alle in Anhang I dieser Verordnung genannten gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren sind bei allen Investitionsprioritäten anzugeben. Die in Anhang II dieser Verordnung genannten Ergebnisindikatoren sind gemäß Artikel 5 Absatz 1a anzugeben. Die Daten sollten möglichst nach Geschlecht aufgeschlüsselt angegeben werden.***

Für die gemeinsamen und programmspezifischen Outputindikatoren ***werden die Ausgangswerte auf null gesetzt.*** Sofern es für die Art des unterstützten Vorhabens von Belang ist, werden kumulierte Zielwerte ***für diese Indikatoren*** für 2023 festgelegt. ***Outputindikatoren*** werden in absoluten Zahlen ausgedrückt.

Für diese gemeinsamen und programmspezifischen Ergebnisindikatoren, für die ein kumulativer Zielwert für 2023 festgelegt wurde, werden Ausgangswerte unter Verwendung der neuesten verfügbaren Daten oder anderer relevanter Informationsquellen festgelegt. Die programmspezifischen Ergebnisindikatoren und dazugehörigen Ziele können quantitativ oder qualitativ formuliert sein.

- 1a. Neben den in Absatz 1 erwähnten Indikatoren werden die in Anhang II dieser Verordnung genannten Indikatoren für alle Vorhaben verwendet, die im Rahmen der Investitionspriorität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii *zur Durchführung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen* unterstützt werden. Alle in Anhang II dieser Verordnung genannten Indikatoren werden mit einem kumulativen Zielwert für 2023 und einem Ausgangswert verknüpft.

2. Gleichzeitig mit den jährlichen Durchführungsberichten übermittelt die Verwaltungsbehörde auf elektronischem Weg strukturierte Daten für die einzelnen *Prioritätsachsen nach* Investitionsprioritäten. Die Daten *werden für die Interventionskategorien gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. [...] /2013 [Allgemeine Verordnung]* sowie die Output- und Ergebnisindikatoren *vorgelegt. Abweichend von Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2013 [Allgemeine Verordnung] beziehen sich die für Output- und Ergebnisindikatoren übermittelten Daten auf Werte für teilweise oder vollständig durchgeführte Vorhaben.*

Kapitel II

Besondere Bestimmungen für die Programmplanung und Umsetzung

Artikel 6

Einbeziehung der Partner

1. Die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. [*Allgemeine Verordnung*] vorgesehene Einbeziehung der **Partner** in die Umsetzung der operationellen Programme kann in Form von Globalzuschüssen gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. [*Allgemeine Verordnung*] erfolgen. In diesem Fall wird im operationellen Programm der vom Globalzuschuss betroffene Programmteil mit einem Richtbetrag der Mittelzuweisung aus den einzelnen Prioritätsachsen angegeben.
2. Um eine angemessene Beteiligung der Sozialpartner an den vom ESF unterstützten Maßnahmen zu fördern, sorgen die Verwaltungsbehörden eines operationellen Programms in einer Region nach Artikel 82 Absatz 2 **Buchstaben a und b** der Verordnung (EU) Nr. [*Allgemeine Verordnung*] oder in Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung durch den Kohäsionsfonds in Frage kommen, dafür, dass **entsprechend den Bedürfnissen** ein angemessener Betrag der ESF-Mittel für den Kapazitätenaufbau – in Form von Schulungs- und Vernetzungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Dialogs – sowie für gemeinsame Maßnahmen der Sozialpartner bereitgestellt wird.

3. Um eine angemessene Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an den vom ESF unterstützten Maßnahmen, vor allem in den Bereichen soziale Eingliederung, Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit, sowie ihren Zugang zu diesen zu fördern, sorgen die Verwaltungsbehörden eines operationellen Programms in einer Region nach Artikel 82 Absatz 2 **Buchstaben a und b** der Verordnung (EU) Nr. [**Allgemeine Verordnung**] oder in Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung durch den Kohäsionsfonds in Frage kommen, dafür, dass ein angemessener Betrag der ESF-Mittel für den Aufbau von Kapazitäten der Nichtregierungsorganisationen bereitgestellt wird.

Artikel 7

Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern durch eine durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. [**Allgemeine Verordnung**] **in allen Phasen der Ausarbeitung, Durchführung Überwachung und Bewertung der Programme. Durch den ESF unterstützen sie auch** die besonderen, gezielten Maßnahmen **im Rahmen der entsprechenden Investitionsprioritäten** gemäß Artikel 3 und besonders gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv, die insbesondere darauf abstellen, die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben zu erhöhen und ihr berufliches Fortkommen zu verbessern **und dadurch gegen die Feminisierung der Armut vorzugehen**, die geschlechtsspezifische Segregation abzubauen **und** Geschlechterstereotypen **auf dem Arbeitsmarkt sowie** in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bekämpfen, sowie die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben **für alle und die gleichberechtigte Verteilung von Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern** zu fördern.

Artikel 8

Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Chancengleichheit für alle ***und ohne Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung*** durch eine durchgängige Berücksichtigung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. ***[Allgemeine Verordnung]***. ***Durch den ESF unterstützen sich auch*** besondere Maßnahmen im Rahmen der Investitionsprioritäten gemäß Artikel 3, insbesondere Artikel 3 Absatz 1 ***Buchstabe b*** Ziffer iii, gefördert werden. Derartige Maßnahmen sind auf die Bekämpfung der Diskriminierung von allen Menschen sowie auf die Verbesserung der Zugänglichkeit für behinderte Menschen ausgerichtet und stellen darauf ab, ***ihre Integration in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Weiterbildung zu verbessern, dadurch*** ihre soziale Eingliederung zu fördern, Ungleichheiten in Bezug auf ihr Bildungsniveau und ihren Gesundheitszustand zu verringern und den Übergang von institutioneller zu bürgernaher Betreuung ***insbesondere für von Mehrfachdiskriminierung betroffene Menschen*** zu erleichtern.

Artikel 9
Soziale Innovation

1. Der ESF fördert soziale Innovation auf allen Gebieten seines Interventionsbereichs gemäß Artikel 3 dieser Verordnung, vor allem mit dem Ziel der lokalen oder regionalen Erprobung, **Bewertung** und Umsetzung in größerem Maßstab von innovativen Lösungen, **darunter auch auf lokaler oder regionaler Ebene**, mit denen sozialen Bedürfnissen **in Partnerschaft mit den relevanten Partner und vor allem den Sozialpartnern** begegnet werden soll.
2. Die Mitgliedstaaten legen **Bereiche** für soziale Innovationen fest, die in Einklang mit ihren besonderen, in den operationellen Programmen **oder zu einem späteren Zeitpunkt bei der Durchführung** aufgezeigten Bedürfnissen stehen.
3. Die Kommission erleichtert den Kapazitätsaufbau für soziale Innovationen, vor allem indem sie das wechselseitige Lernen, die Einrichtung von Netzwerken und die Verbreitung **und Förderung** bewährter Verfahren und Methoden unterstützt.

Artikel 10

Transnationale Zusammenarbeit

1. Die Mitgliedstaaten unterstützen die transnationale Zusammenarbeit, um das wechselseitige Lernen zu fördern und somit die Wirksamkeit der durch den ESF geförderten Politiken zu erhöhen. In die transnationale Zusammenarbeit sind Partner aus mindestens zwei Mitgliedstaaten eingebunden.
 - 1a. Abweichend von Absatz 1 dürfen Mitgliedstaaten mit nur einem vom ESF unterstützten operationellen Programm oder nur einem fondsübergreifenden operationellen Programm in ausreichend begründeten Fällen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausnahmsweise von einer Unterstützung transnationaler Kooperationsmaßnahmen absehen.**
2. Die Mitgliedstaaten können **in Partnerschaft mit den relevanten Partnern** Themen für die transnationale Zusammenarbeit aus einer von der Kommission vorgeschlagenen und vom ESF-Ausschuss gebilligten Liste **oder andere ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechende Themen** auswählen.

3. Die Kommission erleichtert die transnationale Zusammenarbeit zu den in ***Themen der in Absatz 2 genannten Liste und gegebenenfalls weiteren von den Mitgliedstaaten ausgewählten*** Themen durch Förderung des wechselseitigen Lernens sowie koordinierte oder gemeinsame Aktionen. Insbesondere richtet die Kommission auf EU-Ebene eine Plattform ein, die ***den Aufbau transnationaler Partnerschaften***, den Erfahrungsaustausch, den Aufbau von Kapazitäten und die Vernetzung sowie die ***Kapitalisierung und*** Verbreitung relevanter Ergebnisse erleichtern soll. Um die transnationale Zusammenarbeit zu erleichtern, entwickelt die Kommission außerdem einen Rahmen für die koordinierte Umsetzung mit gemeinsamen Finanzhilfekriterien, Arten von Maßnahmen, Zeitplänen für die Maßnahmen sowie gemeinsamen Methodikkonzepten für Monitoring und Evaluierung.

Artikel 11

Fondsspezifische Bestimmungen für die operationellen Programme

1. Abweichend von Artikel 87 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. ***[Allgemeine Verordnung]*** können in den operationellen Programmen Prioritätsachsen für soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit gemäß Artikel 9 und 10 festgelegt werden.

2. Abweichend von Artikel 110 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. *[Allgemeine Verordnung]* wird der maximale Kofinanzierungssatz für eine Prioritätsachse um 10 Prozentpunkte, jedoch auf maximal 100 % erhöht, wenn die Prioritätsachse zur Gänze für soziale Innovation oder für transnationale Zusammenarbeit oder für eine Kombination von beiden vorgesehen ist.
3. Zusätzlich zu den Anforderungen von Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. *[Allgemeine Verordnung]* präzisieren die operationellen Programme den Beitrag der geplanten ESF-geförderten Maßnahmen
 - (a) zu den in Artikel 9 Nummern 1 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. [...] aufgeführten thematischen Zielen, gegebenenfalls nach Prioritätsachse;
 - (b) zur sozialen Innovation und transnationalen Zusammenarbeit nach Artikel 9 und 10, sofern sie nicht durch eine spezielle Prioritätsachse abgedeckt sind.

Artikel 12

Sonderbestimmungen zum Umgang mit territorialen Besonderheiten

1. Der ESF kann auf örtlicher Ebene betriebene Strategien zur lokalen Entwicklung **in städtischen und ländlichen Gebieten** gemäß **den Artikeln 28 und 30** der Verordnung (EU) Nr. [Allgemeine Verordnung], territoriale Bündnisse und lokale Initiativen in den Bereichen Beschäftigung, **einschließlich Beschäftigung junger Menschen**, Bildung und soziale Eingliederung sowie integrierte territoriale Investitionen (ITI) gemäß **dem ehemaligen** Artikel 99 der genannten Verordnung unterstützen.
2. In Ergänzung zu den EFRE-Interventionen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. [EFRE] kann der ESF eine nachhaltige Stadtentwicklung durch Strategien unterstützen, die integrierte Maßnahmen vorsehen, um den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Problemen in **den** Stadtteilen ■ zu begegnen, **die von den Mitgliedstaaten nach den in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegten Grundsätzen beschlossen werden.**

Kapitel III

Sonderbestimmungen für die finanzielle Verwaltung

Artikel 13

Förderfähigkeit von Ausgaben

1. Der ESF leistet Unterstützung für förderfähige Ausgaben, wozu unbeschadet des Artikels 110 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [...] auch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam aufgebrauchte finanzielle Ressourcen gehören können.
2. Der ESF kann Unterstützung für förderfähige Ausgaben leisten, die bei Vorhaben anfallen, die außerhalb des Programmgebiets, jedoch in der EU durchgeführt werden, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) das Vorhaben ist von Vorteil für das Programmgebiet;

(b) die Pflichten der Programmbehörden in Bezug auf die Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des Vorhabens werden von den Behörden erfüllt, die für das Programm, in dessen Rahmen das Vorhaben unterstützt wird, zuständig sind, oder sie treffen Vereinbarungen mit den Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Vorhaben durchgeführt wird, sofern die Bedingungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a und die Pflichten in Bezug auf die Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des Vorhabens erfüllt werden.

2a. *Innerhalb eines Rahmens von 3 % des Budgets eines operationellen Programms des ESF oder des ESF-Teils eines aus mehreren Fonds finanzierten operationellen Programms können Ausgaben in Bezug auf diese Vorgänge unter der Voraussetzung, dass diese sich auf die thematischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c beziehen, außerhalb der Union eingesetzt werden, sofern der Monitoringausschuss dem Vorhaben oder der Art der betroffenen Vorhaben zugestimmt hat.*

3. Neben den in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. *[Allgemeine Verordnung]* genannten Ausgaben kommt der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien nicht für eine Beteiligung des ESF in Betracht.

4. Sachleistungen in Form von Unterstützungsgeldern oder Gehältern/Löhnen, die von einem Dritten zugunsten der Teilnehmer eines Vorhabens gezahlt werden, kommen für eine ESF-Finanzhilfe in Frage, sofern ihr Wert die von dem Dritten getragenen Kosten nicht übersteigt und sie gemäß den nationalen Vorschriften, einschließlich der Buchhaltungsvorschriften, anfallen.

Artikel 14

Vereinfachte Kostenoptionen

1. Zusätzlich zu den Methoden nach Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. [Allgemeine Verordnung] kann die Kommission die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von ihr definiert werden, erstatten. Die auf dieser Grundlage berechneten Beträge gelten als an die Empfänger ausgezahlte öffentliche Unterstützung und als förderfähige Ausgabe zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. (...) /2013 (*Allgemeine Verordnung*).

Zu diesem Zweck wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 16 betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben, die Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und der entsprechenden Höchstbeträge, die nach den gemeinsam vereinbarten Methoden angepasst werden können, übertragen, **wobei die in früheren Planungszeiträumen gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden.**

Die Prüfung der Rechnungsführung zielt ausschließlich darauf ab, zu überprüfen, ob die Bedingungen für eine Erstattung durch die Kommission auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen erfüllt sind.

Falls diese Finanzierungsformen in Anspruch genommen werden, kann der betreffende Mitgliedstaat seine eigene Kostenrechnungspraxis zur Unterstützung von Vorhaben anwenden. Im Sinne dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. [Allgemeine Verordnung] werden diese Kostenrechnungspraxis und die sich daraus ergebenden Beträge keiner Prüfung durch die Prüfbehörde oder die Kommission unterzogen.

2. Gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. [Allgemeine Verordnung] kann ein Pauschalsatz bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten genutzt werden, um die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens abzudecken, *ohne dass der Mitgliedstaat eine Berechnung des anzuwendenden Satzes anstellen muss.*
3. *Zusätzlich zu den* in Artikel 57 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. [Allgemeine Verordnung] *genannten Methoden*, bei denen die öffentliche Unterstützung *für Finanzhilfen und rückzahlbare Unterstützung* 100 000 EUR nicht überschreiten darf, *können die in Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) Nr. [...] genannten Beträge* von Fall zu Fall unter Bezugnahme auf einen vorab von der Verwaltungsbehörde genehmigten Haushaltsplanentwurf *festgelegt* werden.

4. ***Unbeschadet von Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. (...) /2013 (CPR)*** werden Finanzhilfen, bei denen die öffentliche Unterstützung 50 000 EUR nicht übersteigt, in Form von Pauschalfinanzierungen oder standardisierten Einheitskosten gemäß Absatz 1 oder gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. (...) /2013 (CPR) ***oder in Form von Pauschalsätzen*** gewährt; dies gilt nicht für Vorhaben, die im Rahmen staatlicher Beihilfen gefördert werden. ***Bei einer Finanzierung durch einen Pauschalsatz erfolgt für die zur Berechnung des Satzes herangezogenen Kategorien von Kosten eine Erstattung gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. (...) /2013 (Allgemeine Verordnung).***

Artikel 15

Finanzinstrumente

Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. [...] kann der ESF Maßnahmen und Strategien, die in seinen Interventionsbereich fallen, durch Finanzinstrumente, wie **█ *Mikrokredite und*** Garantiefonds, **█** unterstützen.

█

Kapitel IIIa

Ziel der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

Artikel 15i

Ziel der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

Mit der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen wird die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in den förderungsberechtigten EU-Regionen **■** unterstützt, indem die Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der vorliegenden Verordnung gefördert werden. Zielgruppe der Initiative sind alle jungen arbeitslosen oder nicht erwerbstätigen Menschen (auch Langzeitarbeitslose) **unter 25 Jahren**, die in den förderungsberechtigten Regionen wohnen und die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, unabhängig davon, ob sie arbeitslos gemeldet sind oder nicht. ***Auf freiwilliger Basis können die Mitgliedstaaten beschließen, die Zielgruppe zu erweitern, um junge Menschen unter 30 Jahren einzubeziehen.***

Für die Zwecke der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen gelten als „förderfähige Regionen“ NUTS-2-Regionen, in denen die Jugendarbeitslosigkeit im Jahr 2012 bei jungen Menschen zwischen 15 und 24 Jahren mehr als 25 % betrug, bzw. für Mitgliedstaaten, in denen die Jugendarbeitslosigkeit im Jahr 2012 um mehr als 30 % angestiegen ist, NUTS-2-Regionen, in denen die Jugendarbeitslosigkeit im Jahr 2012 mehr als 20 % betrug.

Die Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen können für die Jahre 2016 bis 2020 im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 14 der Verordnung [Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020] nach oben angepasst werden. Für die Bestimmung der Regionen, die im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Zeitraum 2016-2020 gefördert werden können, gilt die Bezugnahme auf die Daten des Jahres 2012 in der oben genannten Definition als Bezugnahme auf die neuesten verfügbaren jährlichen Daten. Die Aufteilung der zusätzlichen Mittel auf die Mitgliedstaaten erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die ursprüngliche Aufteilung gemäß Anhang III b der Verordnung (EU) Nr. [Allgemeine Verordnung].

Im Einvernehmen mit der Kommission kann ein Mitgliedstaat beschließen, einen begrenzten Betrag (höchstens 10 % der für die Initiative zur Verfügung stehenden Mittel) für junge Menschen bereitzustellen, die in Teilregionen mit hohen Jugendarbeitslosenquoten außerhalb der förderungsberechtigten NUTS-2-Regionen wohnen.

Artikel 15ii
Thematische Konzentration

Die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen findet bei der Berechnung der thematischen Konzentration nach Artikel 4 keine Berücksichtigung.

Artikel 15iii
Programmplanung

Die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen wird in die Programmplanung des ESF gemäß Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. [Allgemeine Verordnung] einbezogen. Gegebenenfalls legen die Mitgliedstaaten die Planungsregelungen für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen in der Partnerschaftsvereinbarung und im operationellen Programm fest.

Eine oder mehrere der folgenden Formen sind hierbei möglich:

- (a) spezifisches operationelles Programm;
- (b) spezifische Prioritätsachse innerhalb eines operationellen Programms;
- (c) Teil einer *oder mehrerer Prioritätsachsen*.

Die Bestimmungen der Artikel 9 und 10 finden ebenfalls auf die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen Anwendung.

Artikel 15iv
Monitoring und Evaluierung

1. Neben seinen Aufgaben gemäß Artikel 100 der Verordnung (EU) Nr. [...] prüft der Monitoringausschuss mindestens einmal jährlich die Durchführung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Kontext des Programms und in Bezug auf die Fortschritte bei der Erreichung ihrer Ziele.

2. Der jährliche Durchführungsbericht und der abschließende Bericht gemäß Artikel 44 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. [Allgemeine Verordnung] enthalten zusätzliche Informationen über die Durchführung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen. ***Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament eine Zusammenfassung dieser Berichte gemäß Artikel 46a Absatz 1 der oben genannten Verordnung.***

Die Kommission wird an der jährlichen Debatte des Parlaments über diesen Bericht teilnehmen.

3. *Ab April 2015 und in den darauffolgenden Jahren* übermittelt die Verwaltungsbehörde *der Kommission* auf elektronischem Weg *gemeinsam mit dem jährlichen Durchführungsbericht gemäß Artikel 44 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. [Allgemeine Verordnung]* strukturierte Daten für alle Prioritätsachsen oder Teile davon, in deren Rahmen die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützt wird. Die übermittelten *Indikatordaten* beziehen sich auf die Werte für die in den Anhängen 1 und 2 der vorliegenden Verordnung festgehaltenen Indikatoren und gegebenenfalls auf programmspezifische Indikatoren. Sie beziehen sich auf vollständig oder teilweise durchgeführte Vorhaben.

4. Der jährliche Durchführungsbericht nach Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. [Allgemeine Verordnung] *oder gegebenenfalls der nach Artikel 101 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [Allgemeine Verordnung] vorzulegende Sachstandsbericht und der im Mai 2016 vorzulegende jährliche Durchführungsbericht* enthalten die wichtigsten Ergebnisse der Evaluierungen gemäß Absatz 6 dieses Artikels. *Die Berichte enthalten auch Angaben und Bewertungen bezüglich der Qualität der von den Teilnehmern der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, einschließlich benachteiligter Personen und solcher, die Randgruppen angehören sowie Personen, die das Bildungssystem ohne Qualifikationen verlassen, erhaltenen Beschäftigungsangebote. Die Berichte enthalten auch Angaben und Bewertungen bezüglich der Fortschritte der Teilnehmer bei der Fortbildung sowie darüber, ob sie dauerhafte und angemessene Arbeitsplätze gefunden oder ob sie inzwischen eine Ausbildung oder ein qualitativ hochwertiges Praktikum absolvieren.*

5. Der Fortschrittsbericht gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. [*Allgemeine Verordnung*] enthält zusätzliche Informationen über die Durchführung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen einschließlich einer Bewertung. *Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament eine Zusammenfassung dieser Berichte gemäß Artikel 46a Absatz 2 der oben genannten Verordnung und wird an der Debatte des Parlaments über diesen Bericht teilnehmen.*
6. Mindestens zweimal im Programmplanungszeitraum werden im Rahmen einer Evaluierung Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen der Unterstützung durch den Europäischen Sozialfonds und die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und der Durchführung der Jugendgarantie bewertet.

Die erste Evaluierung wird bis Ende 2015 und die zweite Evaluierung bis Ende 2018 abgeschlossen sein.

Artikel 15v

Informationsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Empfänger sorgen dafür, dass die an einem Vorhaben Beteiligten ausdrücklich über die Unterstützung durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen informiert werden, **die durch ESF-Mittel und die besondere Mittelzuteilung im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen bereitgestellt wird.**
2. Alle Unterlagen, **die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden,** auch Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit einem solchen Vorhaben, enthalten einen Hinweis darauf, dass das Vorhaben im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützt wurde.

Artikel 15vi

Technische Hilfe

Die Mitgliedstaaten können die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen bei der Berechnung der Obergrenze des Gesamtbetrags der für die technische Hilfe zugewiesenen Mittel berücksichtigen.

Artikel 15vii

Finanzielle Unterstützung

1. Im Kommissionsbeschluss zur Annahme eines operationellen Programms wird der Höchstbetrag der Unterstützung durch **die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und die entsprechende Unterstützung durch** den ESF **insgesamt und für die einzelnen Kategorien von Regionen** für jede Prioritätsachse festgelegt. Der **entsprechende** durch den ESF bereitgestellte Betrag ist mindestens so hoch wie die Unterstützung durch die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen für jede Prioritätsachse.
2. Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Beträge wird im Kommissionsbeschluss zudem das Verhältnis zwischen den **Kategorien von Regionen für die Unterstützung durch den ESF für jede Prioritätsachse** festgelegt.
3. Wird die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Rahmen einer spezifischen Prioritätsachse durchgeführt, die förderungsberechtigte Regionen aus mehr als einer Kategorie abdeckt, findet bezüglich der ESF-Mittel der höchste Kofinanzierungssatz Anwendung.

Die Anforderung der nationalen Kofinanzierung gilt nicht für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.

Der durch den Kommissionsbeschluss nach Absatz 1 festgelegte Gesamtkofinanzierungssatz der Prioritätsachse wird unter Berücksichtigung des Kofinanzierungssatzes für die ESF-Mittel und der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der **Beschäftigungsinitiative für junge Menschen** berechnet.

Artikel 15viii
Finanzmanagement

Neben den Bestimmungen des Artikels 120 der Verordnung (EU) Nr. [Allgemeine Verordnung] gilt Folgendes: Wenn die Kommission die Zwischenzahlungen und die Restzahlung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen nach Prioritätsachse leistet, teilt sie die entsprechenden Mittel aus dem EU-Haushalt **gleichmäßig** zwischen dem ESF und der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen auf. ***Nachdem sie alle Zahlungen aus der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen geleistet hat, weist die Kommission die verbleibenden Mittel aus dem Unionshaushalt dem ESF zu.***

Die Kommission teilt die Mittel aus dem ESF zwischen den Kategorien von Regionen gemäß dem Verhältnis nach Artikel 15 vii Absatz 2 auf.

Kapitel IV

Befugnisübertragung und Schlussbestimmungen

Artikel 16

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die ***Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte*** gemäß Artikel 14 Absatz 1 **█** ***wird der Kommission ab Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2020 übertragen.***
3. Die in Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 **█** genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem anderen im Beschluss genannten Zeitpunkt in Kraft. Er berührt nicht die Gültigkeit etwaiger bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie diesen gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein gemäß Artikel 14 Absatz 1 ■ erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur unter der Bedingung in Kraft, dass das Europäische Parlament oder der Rat binnen zwei Monaten nach Zugang des Rechtsakts keine Einwände erhebt oder sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rats um zwei Monate verlängert.

Artikel 17

Ausschuss gemäß Artikel 163 AEUV

1. *Die Kommission wird gemäß Artikel 163 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von einem Ausschuss (im Folgenden „ESF-Ausschuss“) unterstützt.*
2. *Das Mitglied der Kommission, das den Vorsitz im ESF-Ausschuss führt, kann diese Aufgabe einem hohen Beamten der Kommission übertragen. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen.*
3. *Jeder Mitgliedstaat benennt für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren einen Vertreter der Regierung, einen Vertreter der Arbeitnehmerverbände und einen Vertreter der Arbeitgeberverbände sowie für diese Mitglieder jeweils einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit eines Mitglieds nimmt automatisch dessen Stellvertreter mit allen Rechten an den Beratungen teil.*
- 3a. *Auch die EU-Dachorganisationen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberverbände entsenden je einen Vertreter in den ESF-Ausschuss.*
4. *Der ESF-Ausschuss kann nichtstimmberechtigte Vertreter der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds sowie der entsprechenden Organisationen der Zivilgesellschaft zu Sitzungen einladen, wenn dies aufgrund der Tagesordnung erforderlich ist.*

5. Der ESF-Ausschuss

- (a) wird im Fall der Unterstützung durch den ESF zum Entwurf der Beschlüsse der Kommission zur Programmplanung und zu den operationellen Programmen angehört;**
- (b) wird zum geplanten Einsatz technischer Hilfe gehört, soweit es um eine Beteiligung des ESF und andere relevante Fragen geht, die Auswirkungen auf die Durchführung von Strategien auf EU-Ebene haben und für den ESF von Bedeutung sind;**
- (c) billigt die Liste gemeinsamer Themen für die transnationale Zusammenarbeit gemäß Artikel 10 Absatz 2.**

6. Der ESF-Ausschuss kann Stellungnahmen abgeben zu

- (a) Fragen im Zusammenhang mit dem ESF-Beitrag zur Durchführung der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum;**
- (b) Themen im Zusammenhang mit der Verordnung Nr. ... [Allgemeine Verordnung], die für den ESF von Bedeutung sind;**
- (c) anderen als den in Absatz 5 genannten Fragen im Zusammenhang mit dem ESF, die ihm von der Kommission vorgelegt werden.**

7. *Die Stellungnahmen des ESF-Ausschusses werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen und dem Europäischen Parlament zur Information übermittelt. Die Kommission unterrichtet den ESF-Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahmen berücksichtigt hat.*

Artikel 18

Übergangsbestimmungen

1. *Diese Verordnung berührt nicht die weitere Durchführung oder die Änderung — einschließlich der teilweisen oder vollständigen Einstellung — der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 oder auf der Grundlage anderer für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltender Rechtsvorschriften genehmigt worden ist und auf die somit die genannten Rechtsvorschriften bis zur Beendigung der Unterstützung oder der betreffenden Projekte weiterhin Anwendung finden.*
2. *Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates gestellten oder genehmigten Anträge auf Unterstützung behalten ihre Gültigkeit.*

Artikel 19
Aufhebung

Unbeschadet des Artikels 18 wird die Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung ***und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang X zu lesen.***

Artikel 20
Überprüfungsklausel

Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen diese Verordnung gemäß Artikel 164 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bis zum 31. Dezember 2020.

Artikel 21
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>

ANHANG I

Gemeinsame Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Investitionen

■ Gemeinsame Outputindikatoren betreffend die Teilnehmer

Unter Teilnehmer¹ sind Personen zu verstehen, die unmittelbar von einer ESF-Investition profitieren, die sich ermitteln lassen, deren Merkmale erfragt werden können und für die besondere Ausgaben getätigt werden. Sonstige Empfänger gelten nicht als Teilnehmer.

- Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose*
- Langzeitarbeitslose*
- Nichterwerbstätige*
- Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren*

¹ **Die Verwaltungsbehörden richten ein System zur Aufzeichnung und Speicherung der Daten der einzelnen Teilnehmer in digitalisierter Form gemäß Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe der Allgemeinen Verordnung ein.** Die von den Mitgliedstaaten eingeführten Regelungen für die Datenverarbeitung müssen in Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (**ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31**), insbesondere Artikel 7 und 8, stehen.

Bei Daten, die zu den mit * gekennzeichneten Indikatoren übermittelt werden, handelt es sich um personenbezogene Daten gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG. Ihre Verarbeitung ist für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt (Artikel 7 Buchstabe c). Die Bestimmung des Begriffs „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ ist in Artikel 2 der genannten Richtlinie niedergelegt.

Bei Daten, die zu den mit ** gekennzeichneten Indikatoren übermittelt werden, handelt es sich um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der ■ Richtlinie 95/46/EG. Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich angemessener Garantien aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses entweder im Wege einer nationalen Rechtsvorschrift oder im Wege einer Entscheidung der Kontrollstelle andere als die in Artikel 8 Absatz 2 **der genannten Richtlinie** genannten Ausnahmen vorsehen (Artikel 8 Absatz 4 **der genannten Richtlinie**).

- Erwerbstätige, auch Selbständige*
- Unter 25-Jährige*
- Über 54-Jährige*
- ***Über 54-jährige Teilnehmer, die arbeitslos sind, einschließlich Langzeitarbeitsloser, oder die nicht erwerbstätig sind und keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren****
- Mit Grundbildung (ISCED 1) oder Sekundarbildung Unterstufe (ISCED 2)*
- Mit Sekundarbildung Oberstufe (ISCED 3) oder postsekundärer Bildung (ISCED 4)*
- Mit tertiärer Bildung (ISCED 5 bis 8)*
- Migranten, Personen ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u. a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)**
- ***Teilnehmer, die in Erwerbslosenhaushalten leben****
- ***Teilnehmer, die in Erwerbslosenhaushalten mit unterhaltsberechtigten Kindern leben****

- *Alleinerziehende mit unterhaltsberechtigten Kindern*
- *Obdachlose oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt Betroffene*¹*
- Behinderte Menschen**
- *Personen, die in ländlichen Gebieten leben*²*
- Sonstige benachteiligte Personen**

Die Gesamtzahl der Teilnehmer wird automatisch auf der Grundlage der Outputindikatoren errechnet.

Diese Daten über Teilnehmer an einem durch den ESF geförderten Vorhaben sind in den jährlichen Durchführungsberichten gemäß Artikel 44 Absätze 1 und 2 und Artikel 101 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] vorzulegen. Alle Daten sind nach Geschlecht zu gliedern.

¹ Die Daten über Teilnehmer gemäß diesem Indikator sind in den jährlichen Durchführungsberichten gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] CPR vorzulegen. Sie sind auf der Grundlage einer repräsentativen Auswahl von Teilnehmern innerhalb jeder Investitionspriorität zu sammeln. Die interne Validität der Auswahl sollte sicherstellen, dass die Daten auf Ebene der Investitionspriorität verallgemeinert werden können. Alle Daten sind nach Geschlecht aufzuschlüsseln.

² ***Die Daten werden auf LAU-2-Ebene gemäß Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) gesammelt. Die Daten über Teilnehmer gemäß diesem Indikator sind in den jährlichen Durchführungsberichten gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] CPR vorzulegen. Sie sind auf der Grundlage einer repräsentativen Auswahl von Teilnehmern innerhalb jeder Investitionspriorität zu sammeln. Die interne Validität der Auswahl sollte sicherstellen, dass die Daten auf Ebene der Investitionspriorität verallgemeinert werden können. Alle Daten sind nach Geschlecht aufzuschlüsseln.***

(I) Gemeinsame Outputindikatoren betreffend die Einrichtungen

- Zahl der Projekte, die teilweise oder gänzlich von Sozialpartnern oder Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden
- *Zahl der Projekte, die die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben erhöhen und ihr berufliches Fortkommen verbessern*
- Zahl der Projekte, die auf öffentliche Verwaltungen oder öffentliche Dienste *auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene* ausgerichtet sind
- Zahl der unterstützten Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (*einschließlich kooperativer Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft*)

Diese Daten sind in den jährlichen Durchführungsberichten gemäß Artikel 44 Absätze 1 und 2 und Artikel 101 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] vorzulegen.

(2) Gemeinsame Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse betreffend die Teilnehmer

- Nichterwerbstätige Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme ■ auf Arbeitsuche sind*
- Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren*
- Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen*
- Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, *einschließlich Selbständigen**
- *Benachteiligte Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen, einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständigen***

Diese Daten sind in den jährlichen Durchführungsberichten gemäß Artikel 44 Absätze 1 und 2 und Artikel 101 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] vorzulegen. Alle Daten sind nach Geschlecht zu gliedern.

- (3) Gemeinsame Indikatoren für längerfristige Ergebnisse betreffend die Teilnehmer
- Teilnehmer, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, *einschließlich Selbständigen**
 - **■**
 - Teilnehmer, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt sich sechs Monate nach ihrer Teilnahme verbessert hat*
 - *Über 54-jährige Teilnehmer, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständigen**
 - *Benachteiligte Teilnehmer, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständigen***

Diese Daten sind in den jährlichen Durchführungsberichten gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. [...] vorzulegen. Sie sind auf der Grundlage einer repräsentativen Auswahl von Teilnehmern innerhalb jeder *Investitionspriorität* zu sammeln. Die interne Validität der Auswahl sollte sicherstellen, dass die Daten auf Ebene der *Investitionspriorität* verallgemeinert werden können. Alle Daten sind nach Geschlecht zu gliedern.

Anhang II

Indikatoren für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

Diese Daten sind in den jährlichen Durchführungsberichten gemäß Artikel 44 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] *und in dem im April 2015 vorgelegten Bericht gemäß Artikel 15iv Absatz 3* anzugeben. Alle Daten sind nach Geschlecht zu gliedern.

Unter Teilnehmer¹ sind Personen zu verstehen, die unmittelbar von einer Beschäftigungsinitiative für junge Menschen profitieren, die sich ermitteln lassen, deren Merkmale erfragt werden können und für die besondere Ausgaben getätigt werden.

Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse:

- *Arbeitslose Teilnehmer, die die Teilnahme an dem durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützten Vorhaben beendet haben**
- *Arbeitslose Teilnehmer, denen ■ nach ihrer Teilnahme eine Arbeitsstelle oder eine weiterführende Ausbildung, ein Ausbildungs- oder ein Praktikumsplatz angeboten wird**

¹ *Die Verwaltungsbehörden richten ein System zur Aufzeichnung und Speicherung der Daten der einzelnen Teilnehmer in digitalisierter Form gemäß Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe der Allgemeinen Verordnung ein. Die von den Mitgliedstaaten eingeführten Regelungen für die Datenverarbeitung müssen in Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, insbesondere Artikel 7 und 8, stehen.*

*Bei Daten, die zu den mit * gekennzeichneten Indikatoren übermittelt werden, handelt es sich um personenbezogene Daten gemäß Artikel 7 der genannten Richtlinie. Ihre Verarbeitung ist für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt (Artikel 7 Buchstabe c). Die Bestimmung des Begriffs „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ ist in Artikel 2 der genannten Richtlinie niedergelegt.*

*Bei Daten, die zu den mit ** gekennzeichneten Indikatoren übermittelt werden, handelt es sich um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der genannten Richtlinie. Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich angemessener Garantien aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses entweder im Wege einer nationalen Rechtsvorschrift oder im Wege einer Entscheidung der Kontrollstelle andere als die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Ausnahmen vorsehen (Artikel 8 Absatz 4).*

- *Arbeitslose Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständigen**
- *Langzeitarbeitslose Teilnehmer, die die Teilnahme an dem durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützten Vorhaben beendet haben**
- Langzeitarbeitslose Teilnehmer, denen ■ nach *ihrer Teilnahme* eine Arbeitsstelle oder eine weiterführende Ausbildung, ein Ausbildungs- oder ein Praktikumsplatz angeboten wird*
- *Langzeitarbeitslose Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständigen**
- *Nichterwerbstätige Teilnehmer ohne schulische/berufliche Bildung, die die Teilnahme an dem durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützten Vorhaben beendet haben***
- Nicht erwerbstätige Teilnehmer, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren, denen ■ nach *ihrer Teilnahme* eine Arbeitsstelle oder eine weiterführende Ausbildung, ein Ausbildungs- oder ein Praktikumsplatz angeboten wird*
- *Nicht erwerbstätige Teilnehmer ohne schulische/berufliche Bildung, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständigen**

Indikatoren für längerfristige Ergebnisse:

- Teilnehmer, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme eine weiterführende Ausbildung, zu einer Qualifizierung führende Schulungsprogramme, eine Ausbildung oder ein Praktikum absolvieren*

■

- Teilnehmer, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, *einschließlich Selbständigen**
- Teilnehmer, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme selbständig sind*

Die Daten zu den Indikatoren für längerfristige Ergebnisse sind auf der Grundlage einer repräsentativen Auswahl von Teilnehmern innerhalb jeder Investitionspriorität zu sammeln. Die interne Validität der Auswahl sollte sicherstellen, dass die Daten auf Ebene der Investitionspriorität verallgemeinert werden können.